INFORMATIONEN – NACHRICHTEN – MITTEILUNGEN

POLIZEI REPORT

G 6811
ISSN 0937-5333

Nr. 126 – März 2016

Bezirksgruppe Südhessen in der Gewerkschaft der Polizei
und der PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

INFORMATIONEN NACHRICHTEN MITTEILUNGEN

POLIZEI REPORT

LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE,

in unserer hessischen Polizei gibt es derzeit viele Brennpunkte, die einer intensiven Betrachtung bedürfen.

Folgerichtig müssen also Schwerpunkte gesetzt werden, die wir sowohl in den örtlichen Personalräten, aber auch im Hauptpersonalrat der Polizei priorisieren müssen.

Einige der Hauptthemen sind dabei die Dienst- und Einsatzbelastungen, Gewalt gegen Polizeibeschäftigte und Arbeitszeiten.

Diese Punkte werden unsere Arbeit in den nächsten Jahren stark beeinflussen. Dabei steht vor allem die Wertschätzung der polizeilichen Arbeit im Vordergrund!

„GEMEINSAM STARK FÜR DEINE ZUKUNFT", SO LAUTET UNSER MOTTO ZU DEN PERSONALRATSWAHLEN IM MAI 2016.

Wir wollen uns überall dort stark machen, wo Schwächen ausgemacht werden, die unsere Arbeit und uns Polizeibeschäftigte belasten.

Die vor uns liegenden Jahre werden sicher wiederum nicht leicht, die Entwicklung der Haushaltslage und die politischen Eingriffe in die Polizei werden die Zukunft prägen.

Daher brauchen wir die Unterstützung aller hessischen Polizeibeschäftigten. Wir appellieren immer wieder: **nehmt euer Wahlrecht wahr und beteiligt euch aktiv an den Personalratswahlen!**

Nur wer wählen geht, kann auch mitbestimmen! Wirklich auf Augenhöhe mitentscheiden können Personalräte nur dann, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes in Hessen eingehalten werden und sie eine breite Mehrheit hinter sich wissen.

Das war in den vergangenen Jahren nicht immer zweifelsfrei der Fall, darum wird es auch ein Schwerpunkt der künftigen Personalratsarbeit sein, dies einzufordern. Wir können das, aber nur mit deiner Unterstützung!

Nutze dein persönliches Wahlrecht und beteilige dich mit deiner Stimme für die GdP!

Antoni Pedron

Inhalt

Vorwort	3
Newsletter-Abbestellung	5
Leserbrief	5
Personalratskandidaten im PP Südhessen	10
Team-Tarif	10
Klartext reden – Zukunft gestalten	13
Beihilfe und Rente	15
Justiz: Hallo ver.di	16
Geschenkannahme der besonderen Art	17
Erfahrungsbericht aus einer Erstaufnahmeeinrichtung	19
Juristischer Rat	20
Kommentar	23
Justiz-Personalratswahlen 2016	23
Aufgaben und Eingruppierung der Ordnungspolizei (Hilfspolizei)	25
Gemeinsam stark	28
Wir trauern	29
Wegklicken...	30

NEWSLETTER- ABBESTELLUNG:

MINISTER BEUTH ZEIGTE SICH VERÄRGERT

Wenn eine derartig heftige Reaktion durch den Minister erfolgt ist, dann war unsere Aktion gut!

Aber schön der Reihe nach. Wie ja bereits hinreichend bekannt sein dürfte, war unser Südhessen-Paket mit rund 300 Abbestellungen des Newsletter rechtzeitig vor Weihnachten im Innenministerium eingegangen.

Selten erfolgte eine Reaktion aus dem LPP derart schnell. Die Behördenleiter wurden angewiesen, alle Beamten darüber zu informieren, dass eine Abbestellung des Newsletter nicht möglich sei. Bei der schriftlichen Begründung könnte man allerdings ins Schmunzeln geraten, leider ist die Sache zu ernst: Denn nach § 33 Beamtenstatusgesetz ist jeder Beamte zur Entgegennahme von mündlichen und schriftlichen Informationen des Dienstherren verpflichtet. Ein Satz weiter wird ergänzend ausgeführt, dass Kolleginnen und Kollegen einen Newsletter aber nicht lesen bzw. den Empfang bestätigen müssten. Ja was denn nun? Zur Entgegennahme von schriftlichen Informationen verpflichtet, aber lesen muss man diese schriftlichen Informationen nicht. Man benötigt demnach lediglich hellseherische Fähigkeiten.

Inzwischen wurde die Newsletter-Aktion weiter ausgebaut, und nach meinen Erkenntnissen hat auch die BZG Nordhessen mehrere Hundert Abbestellungen an das Ministerium übersandt.

Und nun schießt man mal wieder weit daneben und zusätzlich über das Ziel hinaus. Die genauen Anweisungen aus dem HMdIS kennen wir naturgemäß nicht. Aus dem Schreiben des LPP konnte man aber entnehmen, dass die Behördenleiter alle Beamten pauschal zu informieren hätten, dass man den Newsletter nicht abbestellen kann.

Jetzt werden alle betreffenden Beamtinnen und Beamten akribisch erfasst sowie persönlich angeschrieben und teilweise angesprochen. Da solle noch einer sagen, wir hätten bei der Polizei keine Kapazitäten frei. Wenn man das bei der momentanen Lage an die Öffentlichkeit trägt, erntet man nicht nur Kopfschütteln.

Aber gehen wir mal einen kleinen Schritt zurück. Was war denn unser Anliegen mit dieser Aktion? Wir wollten dem Minister aufzeigen, dass es reicht. Dass wir uns nun wehren werden – richtig wehren! Diese Aktion war nur der Anfang!

Über all die Jahre haben wir unseren Beitrag zur Haushaltssanierung geleistet. Die gutmütigen Polizistinnen und Polizisten mussten die deutliche Erhöhung der Arbeitszeit ebenso schlucken, wie Stellenstreichungen, erhebliche Abkoppelungen des Tarifergebnisses, neuerdings Nullrunden und – um der Dreistigkeit die Krone aufzusetzen – eine Gehaltskürzung per Beihilfereform.

Jeder klar denkende Mensch weiß, dass das Maß irgendwann voll ist und überläuft. Es gibt auch den Spruch: „Nach fest kommt ab!"

Nun wäre es an der Zeit, dass der Minister mal in Ruhe über die Lage nachdenkt. Mit den geplanten Personalmaßnahmen und Erhöhung der DUZ ist ein kleiner Anfang gemacht. Wobei man aber auch hier berechtigt einwerfen darf, dass die DUZ bei den Bundespolizisten gerade auf 4,90 € (für Sonn-/Feiertage) erhöht wurde. Da hinken wir sofort wieder deutlich hinterher.

Und für die frühestens in drei Jahren greifende Personalaufstockung steht uns noch etwas Schmerzensgeld zu.

Sonst fühlen wir uns genauso „ange....." wie der Minister. ■

T.W.

LESERBRIEF

VERWALTUNGSGERICHT FINDET KLARE WORTE FÜR VERANTWORTLICHE DES PP SÜDHESSEN

Mit zwei ihrem Inhalt nach merkwürden Klageverfahren hatte am 03.02.2016, die 23. Kammer des Verwaltungsgerichtes Darmstadt zu tun. Die aus einem Berufsrichter und vier Schöffenrichtern besetzte Kammer, ließ dann auch am Ende des Verhandlungstages keine Zweifel daran, dass das erste Verfahren eigentlich gar nicht vor die Kammer gehört hätte und das zweite Verfahren bei korrekter Rechtsanwendung einer Klage gar nicht bedurft hätte.

Doch der Reihe nach.

Um 10.00 Uhr wurde durch den Vorsitzenden Richter Elser das erste Verfahren aufgerufen.

Hier klagte die deutsche Polizeigewerkschaft Südhessen e. V. Darmstadt, vertreten durch den stellv. Vorsitzenden –Jürgen Stütz - auf Ausschluss des im PP Südhessen im Amt befindlichen Vorsitzenden des Personalrats -Antonio Pedron- von der Gewerkschaft der Polizei.

Als Prozessbeteiligter der amtierende Personalratsvorsitzende -Antonio Pedron- und seine Verteidiger Michael und David Hofferbert.

Als weitere Prozessbeteiligte erschienen die stellv. Vorsitzende des Personalrates -Claudia Büttner- und für den Polizeipräsidenten Gosbert Dölger, die beiden Verwaltungsjuristinnen -Elke Michel und Kerstin Wahl- als Vertreter der Behörde.

Bereits die einleitenden Worte des Vorsitzenden Richters, ließen die 52 anwesenden Zuhörer, darunter auch Vertreter der beiden Landesvorstände der strei-

tenden Gewerkschaften, die Besonderheit des Klageverfahrens erkennen. Seit dem Jahr 2000 kam die 23. Kammer nicht mehr wegen eines Ausschlusses eines Personalratsvorsitzenden zusammen. Damals so führte der Richter aus, hatte ein Personalratsvorsitzender öffentlich seinen Behördenleiter „ ein laufendes Marshmallow" genannt. Da war die Urteilsfindung seinerzeit einfach. Nur heute habe es das Gericht mit Vorwürfen zu tun, die nur schwer zu greifen und zu verstehen seien.

So war der Beginn der Verhandlung, nach kurzer Verlesung einer Zusammenfassung der Klageschrift und der Klageerwiderung davon gekennzeichnet, das zwischen der Prozessbevollmächtigen des Klägers - Fr. Dr. Fischer – und den Prozessbevollmächtigten Rechtsanwälten-Michel und David Hofferbert-, für den Beteiligten –Pedron-, sowie der Kammer minutenlang Diskussion darüber entstand, was denn eigentlich Klagegrund ist und welche Vorwürfe überhaupt durch welche Zeugen zu klären sind. Dabei kristallisierte sich heraus, dass zwei anwesende Zuhörer als Präsenszeugen in Frage kamen, die daraufhin vor den Saal geschickt wurden.

Der stets um Sachlichkeit und um Ausgeglichenheit bemühte Vorsitzende hatte es deutlich schwer, aus der Klageschrift und den nur allgemein gehaltenen, mündlich vorgetragenen Vorwürfen gegen Pedron, auch nur annähernd etwas greifbares zu erkennen, was es eigentlich lohnenswert erscheinen ließ, in dieser Verhandlung beleuchtet zu werden.

Der Richter bedauerte es an dieser Stelle, dass der Kläger eine im Vorfeld bereits vorgeschlagene und vom Personalratsvorsitzenden –Pedron- zugestimmten Mediation genauso abgelehnt hatte, wie der Behördenleiter des PP Südhessen. Auch jetzt bot dies der Richter nochmals an. Der die klagende Gewerkschaft vertretende stellv. Vorsitzende der DPolG Darmstadt e.V. lehnte jedoch wieder ab.

Nach rund einer Stunde filterten die Juristen in reger Diskussion dann doch einige mögliche „schwere dienstliche Verfehlungen" heraus, die es Wert waren, mal erörtert zu werden. Dabei war die Prozessvertreterin des Klägers wenig hilfreich, die inhaltlich nur Andeutungen machte und drauf abstellte, das die „Menge" der behaupteten, zum Teil ungenauen Vorwürfe ausreichen würden, den Personalratsvorsitzenden von seinem Amt auszuschließen. Überhaupt war Fr. Dr. Fischer sehr wortkarg und wirkte zerfahren.

Das dieses Prozedere so lange dauerte lag auch daran, dass der Vorsitzende Richter in Personalunion das Protokoll selbst diktieren musste und die Verteidiger von Antonio Pedron streng darauf achteten, dass nur das zuvor vereinbarte als Beweisthema von den Zeugen erfragt werden kann und darf.

Nach einer Pause wurde die erste „ Hauptbelastungszeugin", ausweislich des richterlichen Protokolls zu folgenden Vorwürfen vernommen.

- Pedron soll am 17.02.2015 und am 17.04.2014 zur Zeugin B. jeweils gesagt haben: „Du hast eh keine Ahnung"
- Pedron soll am 20.02.2014 gesagt haben: „Ich gebe dir keine Informationen mehr."
- Pedron soll bei einem Gespräch gesagt haben: „Dann zeigst du deine Brüste dann bin ich eh raus."

Der Auftritt der 33jährigen Polizeibeamtin, die 2012 in den Personalrat für die DPolG gewählt und seit 01.11.2013 freigestellt und inzwischen wieder aus dem Personalrat ausgeschieden war, wirkte auf den neutralen Beobachter doch recht seltsam. Sie hatte sich auf 22 Seiten beim Polizeipräsidenten über den Umgang des Personalratsvorsitzenden beschwert und schilderte offenbar in diesem Schreiben durchaus konkrete Sachverhalte, die für sich gesehen, bei oberflächliche Betrachtung, hätten die Sachverhalte so stattgefunden, zumindest kritische Nachfragen bei Pedron durch das Gremium des Personalrates und auch durch den Behördenleiter erforderlich gemacht.

In der über einer einstündigen Befragung der Zeugin und nach kurzer Pause und nochmaliger Nachbefragung wurde dann aber doch klar, dass die schriftlich gemachten Angaben an PP Dölger, sich nun in der Zeugenaussage während der Verhandlung so nicht mehr wiederfanden.

Die von der Zeugin als despektierlich und unkollegial empfunden Äußerungen von Pedron, durch welche sie sich herabgesetzt und letztlich auch beleidigt sah, stellten sich zum Teil als so nicht geäußert bzw. aus dem Sachzusammenhang gerissen dar.

Dass sie keine Ahnung habe und er ihr keine Informationen mehr geben wolle, räumte Pedron durchaus ein. Aber diese Äußerungen standen im Zusammenhang damit, dass er sie als „Neuling" anlernte, bei vielen Personalratsgesprächen mit der Verwaltung, der Behördenleitung und bei Auswahlverfahren usw. mitnahm und manche ihrer kritischen Kommentare als vorschnelle Beurteilungen empfand und ihr sagen wollte, dass Sie erst mit der Zeit lernen wird, welche Probleme sich in der Sache und mit den jeweiligen Gesprächspartner ergeben, wenn sie genug Hintergrundwissen hat.

Das Pedron ihr keine Informationen mehr geben wollte wurde aus dem Sachzusammenhang gerissen dargestellt so Pedron in der Gegenrede.

Sie hatte entgegen eines Beschlusses des Personalratsgremiums ein brisantes anonymes Schreiben über Verfehlungen in der Verwaltung, dass nur auf der Geschäftsstelle für die Personalratsmitglieder zur Einsichtnahme hinterlegt, kopiert und weiter gegeben. Die Übergabe des anonymen Schreibens sollte zum richtigen Zeitpunkt entweder an den Innenminister oder an den Ansprechpartner erfolgen. Eine Kopie hätte auch die Behördenleitung erhalten. Obwohl noch neu im Gremium wollte sie viele Sachverhalte ohne Erfahrung anders angehen und nahm Rat nur schwer an, weshalb Pedron ihr sagte, er gebe ihr in ihren eigen Vorgängen keine weiteren Ratschläge und oder Informationen mehr.

Auch die angeblich beleidigende sexualisierte Äußerung des Personalratsvorsitzenden ihr gegenüber konnte letztlich nach intensiver Befragung der Anwälte von Pedron, so von der Zeugin nicht mehr aufrechterhalten werden.

Es stellte sich heraus, dass es zwischen der Zeugin und Pedron immer wieder zu Frotzeleien spaßiger Natur kam, weil der Freund der Zeugin keiner Gewerkschaft angehörte und Pedron sie damit aufzog, er werde ihn dazu bringen, in die GdP einzutreten. Das gab die 33jährige dann auch zu. Dabei äußerte Pedron auch mal, dass er letztlich keine Chance gegen sie habe, weil sie zwei schlagende Gegenargumente habe, einen Beitritt in die GdP zu verhindern. Sicherlich eine zweideutig zu verstehende Äußerung unter Kollegen, zwischen zwei Personalratsmitgliedern allein in einem lockeren Gespräch. Dass er von Brüsten sprach, will die Zeugin so verstanden haben. Seine Wortwahl war das aber nicht. Selbst der kurz anwesende und als Präsenszeuge vor den Gerichtssaal geschickte Freund der Zeugin äußerte lt. Pedron und anwesenden Zuhörern gegenüber, dass er eine beabsichtigte Beleidigung mit sexuellem Hintergrund

durch den Personalratsvorsitzenden, den er seit Jahren kenne ausschließe. So ist Toni nicht, hörten man ihn sagen.

Auch konnte das Gericht angebliche Ungereimtheiten bei der Planung und Einladung zu Personalratssitzungen, bei denen er angeblich Formfehler und eine bewusste Benachteiligung der DPolG – Personalratsmitglieder vorgenommen haben soll durch die Zeugenbefragung klären. Hier führte Pedron nur Personalratsbeschlüsse aus und konnte das auch durch Protokolle belegen.

Letztlich ergab sich noch eine Unklarheit bezüglich eines Personalrats – Info. Hier wähnte der Kläger Unkorrektheiten bei der Widergabe durch Pedron.

Tatsächliche stellte das Gericht dann kopfschüttelnd fest, nachdem Pedron das auch unumwunden zugab und klarstellte, dass er tatsächlich aus redaktionellen Gründen, ein in einer Personalratssitzung unter Punkt 3. aufgeführtes Beschlussthema, es ging um den beim Personalrat eingegangen „anonymen Brief" , in dem Infoschreiben an das Personal an erster Stelle setzte.

Das hörte sich jetzt doch alles ganz anders an.

Nach einer weiteren Pause konnte nun der Personalratsvorsitzende mal seine Sicht der Dinge vortragen. Rund 30 Minuten zeigte der rhetorisch exzellent aufgestellte, aber sichtlich angespannte Personalratsvorsitzende auf, welche Probleme es im Polizeipräsidium Südhessen gab und derzeit gibt.

Die anwesenden Zuhörer hatten erstmals Gelegenheit, Einblick in die konkrete Arbeitswelt des Personalrates zu erlangen und mehrfach gab es Unmutsäußerungen und erstauntes Raunen im Zuhörerbereich, als Pedron sodann einige Highlights schilderte.

Er schilderte von manipulierten Auswahlverfahren, gesetzeswidrige Einflussnahme auf Teilnehmer solcher Verfahren, Missachtung von Zustimmungs- und Beteiligungsrechten des Personalrates und der Auswahlkommission unter Federführung der anwesenden Behördenvertreterin RD Michel. Ohne Wissen der Behördenleitung und Angabe von Gründen wurden Mitarbeiter von ihr zum Amtsarzt geschickt.

Der Behördenleiter sicher auch teilweise falsch informiert, beantwortete Anfragen des Personalrates nicht, legte gemeinsames Beschlüsse mit ihm plötzlich anders aus. Obwohl zu Sitzungen persönlich eingeladen erschien er nicht. Dölger beschuldigte ihn – Pedron- der Falschinformation an den Personalrat aus Gesprächsinhalten mit der Behördenleitung, weigerte sich dann aber zu Sitzungen zu kommen, um dies dort zu klären.

Die Zeugin B. wurde offensichtlich aus gewerkschaftspolitischen Gründen instrumentalisiert und deren Unerfahrenheit dazu genutzt, Informationen aus dem Personalrat heraus über Dritte der Behördenleitung zukommen zu lassen. Selbst über deren Ausscheiden und Beschlüsse des Personalrates informierte die DPolG falsch, obwohl die Personalrats-mitglieder der DPolG mit anwesend mehrheitlich zustimmten.

Pedron erklärt– er als Vorsitzender des Personalrats – der unmittelbar Ansprechpartner der Behördenleitung ist, wurde mit allen Mitteln an seiner Arbeit gehindert. Weil er unbequem und ausdauernd immer wieder die Probleme ansprach, wurde er zum Störenfried erklärt.

Selbst eine versprochene Beförderung, damit er Ruhe hält, wurde rückgängig gemacht, als

er keine Ruhe gab. Pedron hat sich auf die angebotene Stelle nie beworben.

Ein gegen ihn konstruiertes Strafverfahren wegen Bedrohung eines Personalratsmitgliedes musste eingestellt werden, weil die angeblichen Zeugen der Tat, dieselbe entgegen der Behauptungen des Anzeigeerstatters nicht bemerkt haben.

Pedron erklärte seine Arbeit so, dass er als Personalratsvorsitzender die Interessen des Personals auf der Grundlage der Beschlüsse des Personalratsgremiums zu vertreten hat und nicht dafür gewählt wird, dem Behördenleiter nach dem Mund zu reden.

Er wolle nicht akzeptieren, dass an allen Problemen nur die Mitarbeiter „Schuld" seien und die Verwaltungsleitung und Vorgesetzte keine Fehlerkultur haben.

In den Zuschauerreihen zeigte sich ungläubiges Staunen einerseits, anderseits auch Zustimmung zu einzelnen Vorgängen, weil selbst betroffene Mitarbeiter die Angaben des PR – Vorsitzenden bestätigten.

Geradezu erstaunlich aber war, dass die offen von Pedron beschriebenen Verhaltensweisen der anwesenden Leiterin der Verwaltung keinerlei Widerspruch bei ihr erzeugten. Mit blassem Gesicht und gebeugter Körperhaltung versuchte sie sich regelrecht zu verstecken und den Eindruck zu erwecken, als sei sie nicht da, als sei sie nicht gemeint.

Das reichte der Kammer nun endgültig. Nach einer Pause stellte der Richter fest, dass bislang die vorgebrachten Behauptungen keinesfalls ausreichten, den PR – Vorsitzenden auszuschließen. Vielmehr habe die Kammer den Eindruck, dass der Umgang der Behördenleitung und der Verwaltung mit dem Personalratsgremium und seinem Vorsitzenden, aber auch der Personalrat intern, erhebliche „ atmosphärische" Störungen aufweist. Das Gericht empfahl deshalb dringend, einer Mediation zu zustimmen, weil ein Urteil, egal wie es letztlich ausfallen würde, mit hoher Wahrscheinlichkeit nach den Personalratswahlen im Mai Rechtskraft erlangen würde, damit obsolet wäre. Zum anderen könne ein Urteil nicht die zwischenmenschlichen Probleme lösen. Zudem wäre PP Dölger ab Mai 2016 im Ruhestand, so dass ein Neuanfang mit einem neuen Präsidenten unter klarer Festlegung der Umgangsformen und der Zusammenarbeit die einzige sinnvolle Lösung sei.

Während Pedron einer Mediation sofort zustimmte, baten sich der Kläger und die Vertreter der Behördenleitung Bedenkzeit aus. Es war 16.45 Uhr.

Dachten alle, das zweite Klageverfahren werde verschoben, machte die Kammer sofort klar, dass es nach einer Pause zur zweiten Verhandlung übergehe.

Hier klagte die GdP – Bezirksgruppe Südhessen gegen den Polizeipräsidenten Dölger des PP Südhessen wegen einer Personalvertretungssache.

Tatsächlich ging es darum, das der Personalratsvorsitzende Antonio Pedron am 26.06.2015 durch den Polizeipräsidenten aufgrund der Anzeigenerstattung wegen angeblicher Bedrohung zum PP Westhessen abgeordnet wurde. Ihm war die Dienstwaffe weggenommen und ohne Angabe von Gründen die Abordnungsverfügung in einer Art „ Nacht und Nebelaktion" übergeben worden. Das PP Westhessen wollte ihm die Waffe unmittelbar wieder aushändigen aber PP Dölger weigerte sich.

Während die Vertreter der DPolG - Klage bereits aus dem Saal waren, ver-

blieben Frau RD' in Michel als Prozessvertreterin der Behörde und POK Pedron mit seinen beiden Verteidigern als nunmehr neue Verfahrensbeteiligte übrig.

Wer jetzt glaubte, es würden noch einige Stunden ins Land ziehen, hatte sich getäuscht. Die 23. Kammer machte nach Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, dass sie ihre jeweiligen Klage- bzw. Erwiderungsschriftsätze zum Gegenstand des Verfahrens machen, einen sprichwörtlichen kurzen Prozess.

Der Richter führte zunächst aus, dass er ein rechtliches Hindernis darin sehe, dass die GdP nicht antragsbefugt sei und empfahl die Klagerücknahme. Antragsbefugt sei hier nur der Personalrat des PP Südhessen. Sodann wandte sich der Richter an Frau Michel und las ihr den § 64 Abs. 2 S. 1 HPVG vor und fragte nach, ob neben dem im Gesetz zur Abordnung eines Personalratsvorsitzenden erforderlichen dienstlichen Notwendigkeit, auch die erforderliche Zustimmung des Personalrats vorgelegen habe.

Gequält schüttelte die Behördenvertreterin den Kopf und entgegnete kaum hörbar nein.

Der Richter wies sie daraufhin, dass es deshalb rechtswidrig gewesen sei, dass PP Dölger den Personalratsvorsitzenden abgeordnet hat, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben und forderte Frau Michel auf, diese Feststellung zu bestätigen. Nun kam es zu dem, was im Presseartikel vom 4.2.2016 zum Thema „Zoff im Polizeipräsidium", der dortige Kommentator als peinlich bewertete. Frau Michel entgegnete dem Richter ernsthaft, dass sie das nicht sehe, weil Herr PP Dölger seine Gründe hatte. Als der Vorsitzende ihr vorhielt, sie seien doch Juristen, auch sie und das wäre doch eigentlich unstreitig, müsse das doch erkennen, begann sie wieder zu argumentieren, es habe Gründe gegeben und sagte leise, kaum hörbar „ HSOG?". Der Richter verstand erkennbar die Welt nicht mehr und erklärte müde und abgekämpft, sie könne doch einfach nur sagen, dass es rechtswidrig war, er nehme das im Protokoll auf, um mehr ginge es ja im Klageverfahren nicht und die Sache sei erledigt, wenn die GdP die Klage zurück zieht, gebe es nur einen richterlichen Hinweis im Beschlussverfahren, das war es.

Völlig verunsichert erklärte Frau Michel, sie könne dem nicht zustimmen, dass könne nur der Polizeipräsident selbst. Dies erklärte sie, obwohl sie zu Beginn der Verhandlung noch selbstsicher erklärte, eine Generalvollmacht zu haben.

Die Kammermitglieder wirkten sichtlich entsetzt und auch genervt.

Der Vorsitzende bat sie, den Präsidenten anzurufen und seine Zustimmung einzuholen.

Darauf die Leiterin der Verwaltung des PP Südhessen, sie habe dessen Telefonnummer nicht und bestehe auf Klageabweisung wegen fehlender Antragsbefugnis und wolle keinen richterlichen Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Abordnung.

Auf Zwischenruf mehrere Zuschauer, die Nummer sei beim PvD zu erfragen, unterbrach das Gericht und wies Frau Michel an, den PP anzufragen.

Nach kurzer Unterbrechung kam sie zurück und schüttelte den Kopf und sagte kleinlaut „Nein".

Das Gericht gab auf. Es stellte nach Rücksprache mit dem Kläger fest, dass die Klage zurückgenommen wird und stellte zugleich im richterlichen Hinweis für das Protokoll im Beschlussverfahren klar, dass die Abordnung rechtswidrig gewesen sein dürfte.

Kurz vor 18.00 Uhr war dieser Prozesstag beendet.

Es mag sich jeder sein eigenes Bild machen. Der Verfasser jedoch fragt sich, warum seitens des HmdIS, das von den Vorgängen Kenntnis hat, sich niemand verantwortlich gesehen hat das Problem anzugehen und zu handeln. Das ein Gericht in öffentlicher Verhandlung erst feststellen muss, was in diesem Präsidium abläuft und dass dringend Handlungsbedarf im Hinblick auf Mediation besteht, erschüttert jeden neutral denkenden Mitarbeiter.

In jedem Fall Verlierer ist das Personal der Behörde, das offenkundig aufgrund solcher Vorgänge immer im Nachteil ist.

■

Name des Verfassers ist der Redaktion bekannt. Die Redaktion weist darauf hin, dass der Inhalt der Leserbriefe die Ansicht der Einsender wiedergibt, die mit der Meinung der Redaktion oder des Verlages nicht unbedingt übereinstimmt.

www.nanosystec.com

nanosystec
PRECISION AUTOMATION

NanoPlace

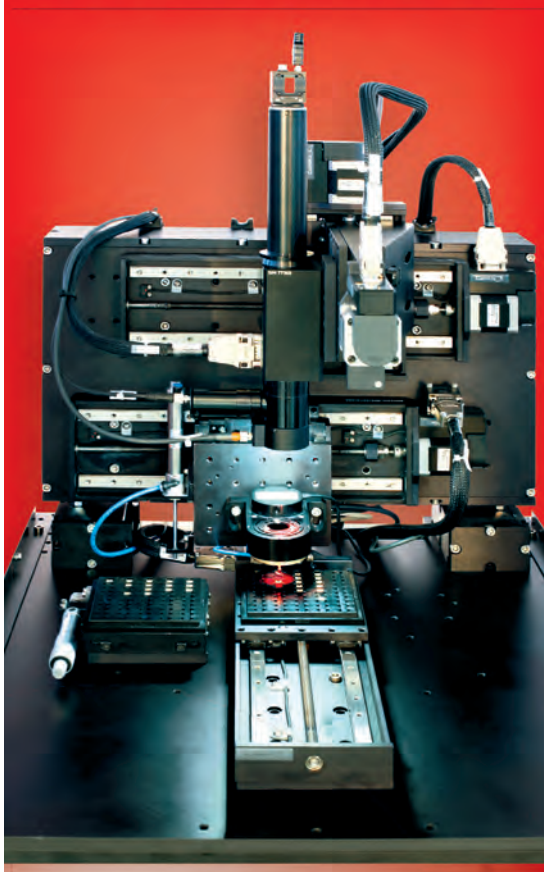

Einfach **Kleben** oder **Laserlöten mit unserer** hochpräzisen **Mikromontagestation** – unser **Know-How** für Sie

nanosystec GmbH
Marie-Curie-Straße 6
64823 Groß-Umstadt

Tel.: +49 (6078) 78254-0
e-mail: sales@nanosystec.com

PERSONALRATSKANDIDATEN IM PP SÜDHESSEN

Antonio Pedron
Vorsitzender der Bezirksgruppe und Spitzenkandidat für den Vorsitz

Gemeinsam stark: Unsere Kandidatinnen und Kandidaten decken nicht nur alle Altersgruppen und Berufsgruppen, sondern auch alle Abteilungen ab. Durch diese Mischung kann jeder von Euch den geeigneten Ansprechpartner für sich finden.

„In der Auseinandersetzung in den über die Jahre hinweg immer komplexer werdenden, starken (politischen) Einflüssen unterliegenden polizeilichen Themen-/Aufgabenfeldern und den damit einhergehenden, zunehmenden Belastungen, sind Gewerkschaften und Personalräte so gefordert wie noch nie.

Personalrätliche Tätigkeit umfasst in der Vertretung der Interessen aller Polizeibeschäftigten daher nicht nur die Einnahme klarer Positionen, sondern auch die Übernahme von Verantwortung!

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist sich dessen bewusst und scheut auch nicht vor unliebsamen, vielleicht von einigen Entscheidungsträgern/-verantwortlichen gar als unpopulär empfundenen Meinungsäußerungen und Aktivitäten.

Im Fokus der Arbeit steht hierbei jedoch das Wohl der Beschäftigten, und dies über alle polizeilichen Berufssparten/-gruppen hinweg. Aus meiner Sicht kann und darf es nicht sein, dass die in der alltäglichen polizeilichen Praxis unverzichtbare Verzahnung von Tarifbeschäftigten, Fach- und Verwaltungsbeamtinnen/-beamten sowie Angehörigen der Wach-, Bereitschafts-, Schutz- und Kriminalpolizei versucht wird, auseinander zu dividieren oder auch nur separiert zu betrachten.

Ich bin bereit, mich nach wie vor dieser, zugegebener Maßen leider nicht immer vom gewünschten Erfolg gekrönten, Herausforderung zu stellen und Verantwortung zu übernehmen – für die Interessen aller!"

Unterstützt werde ich von allen anderen Kandidatinnen und Kandidaten.

Claudia Büttner, Dietmar Rodenheber, Christian Richter, Jörg Hartweck, Thomas Walther, Maike Krämer, Kirsten Führer, Ute Klaffke, Andreas Hotz, Volker Fischer, Nico Dinopoulos, Tim Türke, Kerstin Heinbüchner, Sascha Ripper, Martin Keller, Tobias Perkovic, um nur einige zu nennen. ■

In Deutschland gilt derjenige als viel gefährlicher, der auf den Schmutz hinweist, als der, der ihn gemacht hat.

Carl von Ossietzky (1889 – 1938) deutscher Journalist, Schriftsteller und Pazifist

TEAM-TARIF 2016

Hier einige im Bild:

Ute Klaffke

Andreas Hotz

Monika Duric

Thomas Dittrich

TEAM-TARIF 2016

Wir treten im Personalrat insbesondere für die Rechte der Tarifbeschäftigten im PP Südhessen ein.

Wir sind Vorstandsmitglieder der südhessischen Bezirks- und Kreisgruppe. Unsere Listen für die Personalratswahlen 2016 sind eine Mischung aus „alten Personalratshasen" und „Personalratsanfängern". Dadurch kann ein frischer Wind wehen, ohne das Fachwissen abhandenkommt.

Wir Südhessen sind auch in der GdP Tarifkommission vertreten, die eine Grundlage für die Tarifverhandlungen bildet. Wir bringen uns dort mit ein und gestalten mit.

Für die Arbeitszufriedenheit ist es wichtig, dass unsere Leistungen anerkannt und wertgeschätzt werden.

In der Tarifpolitik des Landes muss sich einiges ändern. Die Rückkehr zur Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) ist eines der zentralen Themen.

Die Umsetzung des neuen Eingruppierungsrechts in Hessen werden wir weiterhin sehr aufmerksam begleiten, um die Möglichkeiten von Höhergruppierungen möglich zu machen.

„In unserer Behörde mit vielen Beschäftigten aus dem Tarifbereich setzen wir uns mit aller Kraft für eure Belange ein. Dies können wir jedoch nur mit einem starken Rückhalt. Daher bitten wir euch um eure Stimme für die GdP." ■

Hier einige im Bild:

Sigrid Schlicksupp

Manuela Petricig

Heike Reichert

Kerstin Heinbüchner

Gemeinsam stark
POKin Büttner & VAe Duric

Schulter an Schulter für Arbeitnehmerrechte
POK Pedron & VAe Klaffke

DEINE STIMME IST DIE GDP!

KLARTEXT REDEN – ZUKUNFT GESTALTEN – GDP WÄHLEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn wir rund acht Wochen vor den Personalratswahlen auf das zurück blicken, was in der endenden Wahlperiode alles geleistet wurde, tun wir dies, um Vergangenes gedanklich aufzuarbeiten und gleichzeitig Kraft für Neues zu schaffen.

Und an neuen Herausforderungen mangelt es nun wirklich nicht! In der hessischen Polizei gibt es viele Brennpunkte, die einer intensiven Lösung bedürfen.

Nicht zuletzt steht auch das Thema „innere Sicherheit" seit Monaten wie in einem Brennglas im Lichte der medialen Berichterstattung. Dienst- und Einsatzbelastungen, Personaldefizite, Gewalt gegen Polizeibeschäftigte und die Schuldenbremse werden unsere Arbeit in den nächsten Jahren stark beeinflussen. Straftaten gegenüber Polizisten, die den Staat schützen, müssen endlich mit neuen gesetzlichen Vorschriften auch nachhaltig geahndet werden!

Vor allem aber steht die Wertschätzung der polizeilichen Arbeit im Vordergrund. Diese muss sich besonders auch in Einkommensbedingungen, familienfreundlichen Arbeitszeiten und einer guten personellen Ausstattung ausdrücken.

Trotz der geringen Personalstärken haben die Polizeibeamtinnen und -beamten hervorragende Aufklärungsarbeit geleistet.

Wer dieses hohe Niveau halten will, muss konsequent und nachhaltig Personal einstellen!

Die Politik muss zeigen, was ihr eine gute Polizeiarbeit wert ist! Der Personalrat ist Repräsentant der Gesamtheit der Beschäftigten in allen Bereichen (Beamte, Verwaltung, Tarif).

Er wird durch die Wahl der Beschäftigten legitimiert, deren Anliegen und Interessen auf gemeinschaftlicher Ebene gegenüber der Dienststellenleitung wahrzunehmen, denn Personalratsarbeit ist kein Selbstzweck. Nur in einem Team gelingt sie auch, dabei sind die Interessen der einzelnen Polizeibehörden immer individuell abzuwägen und zu bewerten.

Ein geschlossenes Auftreten der Personalratsvertreterinnen und Personalratsvertreter macht insgesamt eine Personalvertretung stark.

Diese Geschlossenheit der Personalräte braucht es, **„um mit starker Stimme"** den Forderungen für gerechte Einkommensbedingungen und einer angemessenen Personalausstattung **„die entscheidende Kraft"** zu verleihen. Dies wissen auch unsere Gesprächspartner im Innenministerium, allen voran Innenminister Peter Beuth und Staatssekretär Werner Koch.

Unsere kandidierenden Kolleginnen und Kollegen für die örtlichen Personalräte in den Polizeibehörden und im Hauptpersonalrat stellen sich vom 9. bis zum 13. Mai 2016 der Verantwortung und bitten um Eure Stimmen. **„Gemeinsam stark für deine Zukunft"**, lautet unser Motto!

Wir wollen uns überall dort stark bleiben, wo Schwächen ausgemacht werden, die uns Polizeibeschäftigte und damit unsere Arbeit belasten. Die vor uns liegenden Jahre werden sicher nicht leicht, denn die Entwicklung der Haushaltslage und die politischen Eingriffe in die Polizei werden die Zukunft prägen.

Um auch weiterhin Schwerpunkte mit zu gestalten, brauchen wir die Unterstützung aller hessischen Polizeibeschäftigten.

Wir appellieren immer wieder: Nehmt Euer Wahlrecht wahr! Beteiligt euch an den Personalratswahlen!

Nur wer wählen geht, kann auch mitbestimmen!

Wirklich auf Augenhöhe mitentscheiden können Personalräte nur dann, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) konsequent eingehalten werden.

Das größte Problem liegt häufig darin, dass wir nicht rechtzeitig informiert werden. Nicht selten werden Personalräte erst spät mit ins Boot geholt, meist erst dann, wenn eine Entscheidung schon fast feststeht.

Darüber hinaus stellt auch die Vielfalt der Themen speziell für den HPR schon eine enorme Herausforderung dar. Die Bandbreite der Themen reicht von Personal bis Ausstattung und von Haushalt über Technik bis hin zu Einsatzfragen.

Zu jedem Themenkomplex werden von Personalräten Fachkenntnisse verlangt, um überhaupt mitreden zu können.

Die Polizeiführungskräfte haben hierfür ihren Stab, der ihnen zuliefert. Personalräte haben das nicht und sind gezwungen, sich selbst das jeweilige Fachwissen anzueignen.

Um das alles beschäftigtenorientiert begleiten zu können, sind starke Personalräte erforderlicher denn je!

■

Jens Mohrherr
Vorsitzender des Hauptpersonalrates
der hessischen Polizei

Gewerkschaft der Polizei

STREICHUNG DER BEIHILFE FÜR LANGJÄHRIG BESCHÄFTIGTE KONNTE ABGEWEHRT WERDEN

An dieser Stelle möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen des **Tarifbereichs (ehemalige Arbeiter und Angestellte)** noch einmal in Erinnerung rufen, dass es in einigen wenigen Fällen eine Beihilfeleistung auch für diesen Personenkreis gibt.
Allerdings nur für Beschäftigte, die bei einem hessischen Dienstherrn bereits vor dem 1. Mai 2001 beschäftigt waren und seither ununterbrochen tätig sind.
Für diese Personen sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegatte, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und berücksichtigungsfähige Kinder), sofern sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, beschränkt sich der Beihilfeanspruch auf

• Aufwendungen im Rahmen der „zahnärztlichen Sonderleistungen“ (wie Kronen, Brücken und Prothesen sowie Seitenzahnverblendungen; jedoch keine Beihilfe zu Mehrkosten für Zahnfüllungen (z.B. Keramik- und Goldinlays)

• Aufwendungen im Rahmen einer anerkannten ambulanten Heilkur, Aufwendungen im Rahmen einer anerkannten stationären Sanatoriumsbehandlung, soweit die gesetzliche Krankenversicherung nur einen Zuschuss gewährt

• Bestattungskosten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sterbegelder

Gerade bei geplanten zahnärztlichen Behandlungen kann der Heil- und Kostenplan vorher der Beihilfestelle zur Prüfung vorgelegt werden.
Teilzeitbeschäftigte erhalten nicht die volle Beihilfe, sondern einen der Arbeitszeit entsprechenden Anteil.
Nachzulesen ist die alles auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel https://rp-kassel.hessen.de.
Unter der Rubrik Arbeit&Soziales - Beihilfe - Beihilfe für Tarifpersonal.

Dort gibt es auch die Anträge zum Download. Ist jemand erstmals Antragsteller, muss der sogenannte „Langantrag“ mit allen persönlichen Daten ausgefüllt werden. Bei erneuter Antragstellung ist die Kurzform des Antrages ausreichend.

Für Tarifbeschäftigte endet der Beihilfeanspruch

• im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis,

• nach Ablauf des (befristeten) Arbeits- oder Dienstverhältnisses,

• mit dem Rentenbezug oder

• mit dem Tode des Bediensteten.

Es ist also allen langjährig beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zu raten, geplante Zahnsanierungen auf jeden Fall vor Eintritt in die Rente vornehmen zu lassen, um dafür noch die Beihilfe in Anspruch nehmen zu können.
Dass diese Regelung bis heute gilt, ist einzig und allein den Gewerkschaften zu verdanken, denn diese Leistungen standen ebenfalls in der Beihilfereform auf der Streichliste, um für das Land Hessen 20 Mio. € Einsparungen zu erbringen. ■

Simone Sauerländer
BZG Nordhessen

BEIHILFE UND RENTE

Unser Mitglied Dieter Janz hat uns auf eine Besonderheit in einer Beihilfefrage aufmerksam gemacht:

Viele Kolleginnen und Kollegen, deren Ehepartner beihilfeberechtigt sind, erhalten vom Rentenversicherungsträger einen sogenannten Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.
Steigt dieser Zuschuss über einen Betrag von 41 € an, wird von der Beihilfestelle der Beihilfesatz um 20 Prozent gekürzt.
Dadurch ergibt sich ein Nachversicherungsbedarf bei der Krankenversicherung – die Beiträge zur Krankenkasse steigen in nicht unerheblichem Umfang.
Um dieser Beitragssteigerung entgegen zu wirken, sollte jeder, der einen entsprechenden Zuschuss erhält, gegenüber dem Rentenversicherungsträger einen Verzicht auf eine Erhöhung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung über 40,99 € hinaus erklären.
Dadurch bleibt der Beihilfeanspruch im gewohnten Umfang bestehen und es entstehen keine höheren Krankenkassenbeiträge!

Wir danken Dieter Janz für diesen Hinweis!

JUSTIZ: HALLO VER.DI – ÖFFNUNG ERWÜNSCHT

Die Gewerkschaft der Polizei setzt sich seit jeher für die Belange der Bediensteten der Polizei ein. Zu ihren Mitgliedern gehören mittlerweile nicht mehr nur Polizisten, sondern auch einige Bedienstete anderer Behörden aus vielfältigen Bereichen.

Dieser Bericht soll die Sichtweise eines Bediensteten dieser Behörden darlegen, die Rede hier ist von der Justiz Hessen. Vor einiger Zeit durften einige Justizbediensteten der GdP beitreten die nicht bei ver.di organisiert sein wollten. Jedoch auch nur solange bis die Gewerkschaft „ver.di" im Rahmen einer Abgrenzungsvereinbarung dagegen vorgegangen ist. Seit dem ist ein Beitritt für die Justizbediensteten erstmal nicht mehr möglich, denn ver.di droht der GdP mit drastischen Strafen.

Die Frage ist, was hat der Justizbedienstete von der Gewerkschaft der Polizei?

Diejenigen, die eingetreten sind, taten dies, weil in ihren Augen Polizei, Justiz und Zoll einfach zusammen gehören und eine starke Interessenvertretung brauchen. Sie alle stehen an der Front, sie alle sind mal mehr, mal weniger im selben Geschäft tätig. Was bisher fehlte, war ein wirkliches Zugehörigkeitsgefühl, das Gefühl: „Wir sind alle Kollegen und arbeiten auf derselben Seite und an denselben Zielen."

Es ist natürlich klar, dass die Gewerkschaft damals vorrangig für Polizisten gegründet wurde. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Publikationen, Berichte und Schwierigkeiten die dargelegt werden unweigerlich mit dem Polizeidienst zu tun haben. Dies ist auch gut so und wichtig.

Auch die Justizbediensteten würden sich über einige Dinge freuen, die für die Polizisten nur normal sind. Dazu gehört zum Beispiel, dass Sport im Justizvollzug denselben Stellenwert bekommt und gleich gehandhabt wird wie bei der Polizei. Schließlich müssen sich Justizbedienstete auch fit halten.

Was uns fehlt, ist einfach eine gemeinsame Zusammenarbeit der Behörden, gegenseitige Unterstützung, Kennenlernen und Wertschätzen des Dienstes der jeweils anderen Kollegen.

Oft kommen Gefangene mit Halbwissen über die Abläufe und Möglichkeiten in der JVA in die Obhut der Justizvollzugsbediensteten, das ihnen von Polizisten mitgegeben wurde.

Im Nachhinein stellt sich heraus, dass die Auskünfte der Polizei gut gemeint aber inhaltlich falsch waren. Dies führt zu Verärgerung bei den Gefangenen und erschwert die Arbeit der Justizbediensteten, die Sachverhalte – manchmal gegenüber verunsicherten oder aufgebrachten Gefangenen – richtigstellen müssen.

Den Polizisten kann aus diesen Situationen kein Vorwurf gemacht werden, da die Kollegen dort den Justizalltag nicht kennen. Das Beispiel zeigt jedoch, dass ein größerer Einblick in das Arbeitsfeld des jeweils anderen Landesdienstes für die Arbeit insgesamt hilfreich wäre.

Hier kann eine kollegiale Zusammenarbeit, bedingt durch eine gewerkschaftliche Zusammengehörigkeit sehr fruchtbar sein.

Eine sich hartnäckig haltende Beschreibung für den Justizbediensteten ist der Begriff „Schließer", der das Tätigkeitsfeld auf das Öffnen und Schließen von Türen reduziert. Einige Kollegen der Justiz würden sich ein solch entspanntes Tätigkeitsfeld bestimmt gerne wünschen, besteht der Dienst in der Realität doch aus so viel mehr. Der Dienst birgt seinen eigenen Charme, Stress, Risiken, Schwierigkeiten, Gefahren und ja - sogar eigene Gesetze die sich nochmals in den unterschiedlichen Haftarten unterscheiden.

Hier wären nun die Gewerkschaften gefragt, die Kommunikation zwischen Polizei und Justiz zu verbessern und Verständnis für das Arbeitsfeld der jeweils anderen Berufsgruppe zu wecken. **Ver.di soll, macht es aber nicht. GdP will, darf aber nicht.**

ver.di sollte eine Mitgliedschaft von Justizbediensteten bei der GdP zulassen und so wertvolle nicht organisierte Justizbeschäftigte dem Deutschen Gewerkschaftsbund nicht vorenthalten. Die Unzufriedenheit hält an, solange ver.di für sich ein Alleinvertretungsrecht für Justizvollzugsbedienstete reklamiert. Wir können uns mit ver.di nicht identifizieren.

ABSCHLIESSEND EIN DRINGENDER APPELL AN VER.DI UND DEN DGB:

Bewegt Euch, lasst Die Bediensteten des Justizvollzugs frei wählen welcher Gewerkschaft diese beitreten möchten (GdP oder ver.di) und lasst uns dann im Bereich Justizvollzug gemeinsam für Verbesserungen in unseren Berufen kämpfen.

Die Straftäter arbeiten nur zu gerne zusammen, um der Staatsmacht zu entgehen, sie unterstützen sich, geben sich Ratschläge und tauschen Erfahrungen aus. Die Behörden sowie die Gewerkschaften sollten dies auch tun, um der immer schwieriger werdenden Lage auch in Zukunft Herr zu werden. ■

Ein frustrierter, im Justizvollzug
organisierter Gewerkschafter

(Die Redaktion weist darauf hin, daß der Inhalt der Leserbriefe die Ansicht der Einsender wiedergibt, die mit der Meinung der Redaktion oder des Verlages nicht unbedingt übereinstimmt.)

Nicht: Es muss was geschehen, sondern: Ich muss was tun.
Hans Scholl (1918 – 1943)
Deutscher Widerstandskämpfer

EINE GESCHENKANNAHME DER BESONDEREN ART

Nach einem polizeilichen Einsatz der PSt Mörfelden-Walldorf wollte die überaus dankbare Geschädigte den eingesetzten Beamten/innen unbedingt etwas Gutes tun. In einem Telefonat mit der Dienststellenleitung ließ sie sich trotz aller Erklärungen, dass die Polizei nichts annehmen darf, nicht von einem materiellen Dankeschön abbringen. Um den schmalen Grat der Annahme von Geschenken und Belohnungen zu meistern, einigte sich die Leitung mit der Dame auf einen Gutschein eines ortsansässigen Metzgers, gedacht war an ein kleines Frühstück für die Dienstgruppe. Wenn schon jeder Widerstand zwecklos erschien, wäre das gerade noch so zu tolerieren gewesen und die Beweismittel wären im wahrsten Sinne des Wortes vernichtet worden.

Dieser Gutschein kam dann auch einen Tag später mit einem Wert von 500.- Euro.

Auch wenn die Walldorfer Schutzleute gerne und gut essen, war spätestens jetzt der Grat überschritten. Eine Annahme war unmöglich, eine Rückgabe ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges aber auch undenkbar. Der Dame war und ist die „Belohnung" eine Herzensangelegenheit.

Durch die Dienststellenleitung wurde daraufhin der ausgewählte Metzger kontaktiert und der 500.- Euro Gutschein in zwei Gutscheine á 250.- Euro aufgeteilt.

Danach wurde mit dem Jugendsachbearbeiter der Stadt Mörfelden-Walldorf ein Termin vereinbart. Herr Boschert betreut u.a. die beiden Jugendzentren in Mörfelden und Walldorf, in denen auch Kinder und Jugendliche betreut werden, die keine einfache Kindheit haben, vernachlässigt werden oder fallbezogen unregelmäßig zuhause gekocht bekommen.

Für beide Jugendzentren wurde durch die Dienststellenleitung je ein Metzger-Gutschein über 250.- Euro überreicht, so dass die dort im Sommer stattfindenden Feste mit professionellem Catering bedient werden können.

Und bevor Fragen aufkommen: die Frau ist weder senil noch unzurechnungsfähig, sondern einfach nur dankbar und wohlhabend (und sehr beharrlich).

Wenn man meint man hat in vielen Dienstjahren so gut wie alles erlebt, wird man doch immer wieder eines Besseren belehrt. ■

EPHK Achim Romig
PSt. Mörfelden-Walldorf
(Quelle: Intranet PPSH)

Hessische Polizeistiftung
Auch Helfer brauchen Hilfe

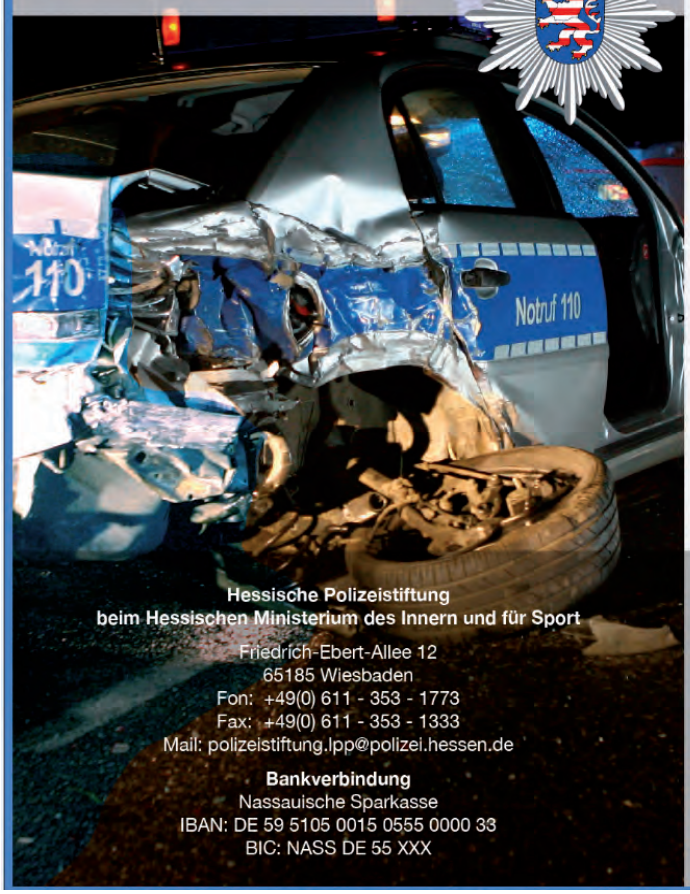

Hessische Polizeistiftung
beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
Fon: +49(0) 611 - 353 - 1773
Fax: +49(0) 611 - 353 - 1333
Mail: polizeistiftung.lpp@polizei.hessen.de

Bankverbindung
Nassauische Sparkasse
IBAN: DE 59 5105 0015 0555 0000 38
BIC: NASS DE 55 XXX

Nahezu täglich erfahren wir aus den Medien, dass die Arbeit der Polizeibeschäftigten häufig mit dem Einsatz von Leib, Leben und Gesundheit verbunden ist. Polizeibeschäftigter zu sein heißt auch, sich oft in Gefahr begeben zu müssen. Nicht selten werden Kolleginnen und Kollegen im Rahmen ihrer Dienstausübung schwer verletzt.

Die Hessische Polizeistiftung hat es sich seit über 40 Jahren zur Aufgabe gemacht, in solchen Fällen Betroffenen und Angehörigen zu helfen.

Unsere Aufgaben

- Wir unterstützen Polizeibeschäftigte, die in Ausübung ihres Dienstes schwer verletzt wurden!
- Wir unterstützen Angehörige von Polizeibeschäftigten, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben gekommen sind.
- Wir unterstützen finanziell Angehörige von getöteten Polizeibeschäftigten beim Eintritt von wirtschaftlichen Notlagen, die zum Teil existenzbedrohend sein können.
- Wir gewähren bei im Dienst erlittenen psychischen Schäden gezielte therapeutische Unterstützungen.

So können Sie helfen: Werden auch Sie Fördermitglied!

Bereits ein geringer monatlicher Betrag kann entscheidend helfen! Unsere Mittel sind leider zu sehr begrenzt, um speziell Langzeitfälle noch besser betreuen zu können. Ihre Mittel erhält die Hessische Polizeistiftung u.a. durch Spenden aus der Bevölkerung, von Institutionen sowie der freien Wirtschaft. Des Weiteren fließen ihre Bußgelder aus Strafverfahren zu. Die Polizeistiftung ist als anerkannt mildtätige Stiftung berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verfolgung ihrer Zwecke zufließen, Spendenbescheinigungen auszustellen.

ERFAHRUNGSBERICHT AUS EINER ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG

EIN BERICHT VON ZEITZEUGEN...

Dieser kurze Bericht erzählt von den Erfahrungen in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Zur Erklärung: In einer solchen Einrichtung treffen die Menschen ein, die nach einer mehr oder minder langen Flucht in Deutschland ankommen. In der Regel sollen sie dort nicht länger als nötig verbleiben, bevor sie den Kommunen zugeteilt werden. Allerdings müssen diese Menschen vor der Zuteilung in eine Kommune zuerst einen Gesundheitscheck durchlaufen – vorher können sie nicht auf den sogenannten Transfer gehen. Es gibt aber auch Flüchtlingsgruppen, so z.B. im Moment die Albaner, die nicht mehr den Kommunen zugeteilt werden, da sie aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland stammen. Mittlerweile hat die Politik ein Gesetz auf den Weg gebracht, in dem weitere Länder als sichere Herkunftsländer betrachtet werden. Die Personen, die aus diesen Ländern geflüchtet sind, sollen gar nicht erst mehr in die Kommunen oder Städte verteilt werden, sondern in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben, während ihre Anträge auf Asyl in einem beschleunigten Verfahren bearbeitet werden sollen.

Eine Freundin meiner Familie arbeitet nun schon seit einer geraumen Zeit in einer solchen Erstaufnahmeeinrichtung. Ich möchte vorausschicken, dass ich diese Freundin als sozialen, multikulturellen und hilfsbereiten Menschen kenne – allerdings stößt sie ebenso wie ihre Mitarbeiter immer öfter an ihre Grenzen. Warum? Weil sie an den Zuständen und dem Verhalten einiger Flüchtlinge verzweifelt.

Sie ist grundsätzlich dafür, dass ein so reiches Land wie Deutschland Menschen, die auf der Flucht sind, helfen sollte, allerdings hat sie mittlerweile kein Verständnis mehr dafür, dass ohne jegliche sichtbare Kontrolle Menschen mit zum Teil ungeklärter Herkunft in dieses Land strömen. Unter den Bewohnern ihrer Einrichtung hat sie mit ihren Mitarbeitern schon viele entdeckt, die nicht mit ihrer wahren Identität dort leben, sondern unter einem Alias. Manche haben so viele Alias, dass gar nicht mehr sicher geklärt werden kann, was nun die wirkliche Identität der Person ist. Auch ist es eine Tatsache, dass sich Menschen – hier vor allem Männer – jünger machen, um so als sog. UMF (Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling) zu gelten, da sie sich so bessere Chancen auf einen Verbleib in Deutschland ausrechnen.

Sicherlich sind unter den Menschen, die sich mit der hoffnungsvollen Aussicht auf ein besseres Leben in Deutschland auf die Flucht gemacht haben, genügend, die sich von Anfang an, an Regeln halten und einfach nur dankbar sind, dass sie einem für uns unvorstellbaren täglichen Terror entkommen sind und sich glücklich schätzen, hier angekommen zu sein und eine ruhige Unterkunft gefunden zu haben.

Dann gibt es aber diejenigen, die schon bei ihrer Ankunft Forderungen stellen. Forderungen wie: „Ich will ein Einzelzimmer und ich möchte ein eigenes Badezimmer." Oder aber: „Ich möchte keine andere Familie in meinem Zimmer haben – ich will alleine mit meiner Familie in dem Zimmer sein!" Durchaus nachvollziehbar – aber leider sind deutsche Erstaufnahmeeinrichtungen keine fünf Sterne Luxushotels. Und grundsätzlich wird keiner abgewiesen – aber die Forderung der Bewohner würde bedeuten, dass eine Auswahl getroffen werden müsste, wer das „Glück" hat ein Zimmer zu bekommen und wer das „Pech" hat, draußen auf der Straße schlafen zu müssen. Manche der Flüchtlinge zeigen sich ihren Mitflüchtlingen gegenüber erstaunlicherweise sehr hartherzig. So hartherzig, dass das Klientel der sehr verständnisvollen deutschen Mitbürger nur staunen würde, wie hart diese „ach so gebeutelten Menschen in Not" entscheiden würden.

Zu diesen „Luxusforderungen" oder „Erwartungen" wird ja von ebendiesen verständnisvollen deutschen Mitbürgern immer wieder das Argument angeführt: „Ja, das bekommen die doch in den Ländern, aus denen diese Menschen flüchten, von den Schleppern erzählt! Da können die doch nichts für, wenn die dann denken, dass sie das hier erwartet." Hierzu berichtet die Freundin aber auch Folgendes: Der größte Teil der Menschen, die in Deutschland als Flüchtlinge in diesen Einrichtungen ankommen, verfügen über ein internetfähiges Smartphone und sind auch tagtäglich online. Spätestens in dem Moment, in dem diese Menschen die europäischen Außengrenzen betreten, haben sie Zugang zu freien Informationen und wissen, was für eine Realität sie in Deutschland erwarten sollte. Und sie betont auch immer wieder, dass diese Menschen, die es hierher schaffen, definitiv nicht zu den naiven Vertretern ihres Landes gehören.

Sie berichtet aber auch davon, dass einige Flüchtlinge ihr und ihren Mitarbeitern mit der folgenden Haltung gegenübertreten: „Ich bin hier und mir steht jetzt alles zu!" Da will einer das Taxi bezahlt haben, weil er mal eben die Verwandtschaft besuchen will – menschlich sicherlich nachvollziehbar, aber wie soll das zu leisten sein? Trotz Aufklärung, dass sich die Flüchtlinge, die sich in einer Erstaufnahme befinden, nicht außerhalb der Landkreise aufhalten sollen, „verschwinden" viele der Flüchtlinge für Tage oder Wochen und tauchen pünktlich zur Taschengeldauszahlung wieder auf – wenn überhaupt. Eine wirkliche Kontrolle ist hier auch nicht möglich und politisch nicht gewünscht. Ebenso ist es ja auch nicht zu ahnden. Wenn diese Menschen von der Polizei aufgegriffen werden, droht ihnen eine Ordnungsstrafe, die mit einem bestimmten Betrag zu bezahlen ist – der nie bezahlt werden wird und somit auch keine Konsequenz bedeutet.

Eigentlich erhalten die Menschen in einer solchen Einrichtung eine Vollverpflegung und monatlich ein Taschengeld, das für die Dinge des täglichen Bedarfs gedacht ist. Doch oft genug stehen nach Auszahlung dieses Taschengelds, Männer oder Frauen im Magazin der Einrichtung und bitten darum, eben diese Dinge, wie z.B. Windeln für die Babys, Duschgel, Rasierschaum, Zahnbürsten, Zahnpasta usw. ausgeteilt zu bekommen. Wenn dann die Frage gestellt wird, warum sie das nicht von ihrem erhaltenen Taschengeld kau-

fen, gibt es oft genug die Antwort: „Das ist ja schon eine Woche her – da ist nichts mehr von da!"

In diesen Einrichtungen herrschen Regeln, die aber oft genug nicht eingehalten werden. Es geht hier um so einfache Dinge wie Nachtruhe, Rauchverbot und Alkohol- und Drogenverbot. Trotz strenger Kontrolle ist aber gerade der Alkohol- und Drogenkonsum ein Problem. Diese Dinge gelangen über Schlupflöcher in den Zäunen aufs Gelände und oft genug kommen die Bewohner auch in alkoholisiertem Zustand aufs Gelände. An sich wäre das ja kein Problem, aber leider kommt es in diesem Zustand auch zu handgreiflichen Auseinandersetzungen. Wenn dann im Zuge solcher Prügeleien, die Polizei angerufen wird, lächeln einige Bewohner nur müde und sagen ganz klar: „Mir passiert doch nichts!" Leider haben sie damit meist auch recht. Verfahren werden zwar eröffnet, aber nicht vollzogen, weil die Bewohner dann Kommunen zugeteilt werden, die Verfahren sich dadurch verzögern oder aber die Bewohner einfach untertauchen. Hier sollte eine genaue Dokumentation des Fehlverhaltens erfolgen, mit Weitergabe an die sogenannten „Vollentscheider" beim BAMF und dieses Fehlverhalten sollte auch negative Auswirkungen auf einen möglichen Asylantrag haben. Diese Freundin meiner Familie erwidert dann gerne, wenn man zu bedenken gibt, dass es da doch viele sehr verständnisvolle Mitbürger gäbe, die so eine Strategie für nicht rechtens halten:

Warum dürfen unsere Gäste ohne Konsequenzen über die Stränge schlagen? Zucken wir alle auch nur mit den Schultern, wenn ein Gast in unserem Haus die Küche anzündet? Oder dieser Gast unsere Fensterscheiben mutwillig einschlägt? Oder gar das Auto zerkratzt und die Reifen zersticht? ■

Antonio Pedron

JURISTISCHER RAT

„POLIZEIBEAMTE NEHMEN SICH KEINEN ANWALT, WENN SIE NICHTS ZU VERBERGEN HABEN!"

Erst kürzlich berichtete uns ein Mandant, so habe die Reaktion seines Vorgesetzten auf unsere Mandatierung ausgesehen. Aus der Praxis wissen wir, dass dies kein Einzelfall ist und dass dieses Vorurteil dazu führt, dass Polizeibeamte nach wie vor unsicher sind, wie sie im Falle eines gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens reagieren sollen. Dabei sind Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte nicht selten. Die polizeiliche Kriminalstatistik des BKA weist für das Jahr 2013 1.913 Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt auf,[1] das sind etwas mehr als fünf Fälle pro Tag. Aus Sicht des Strafverteidigers besteht der Eindruck, dass mitunter erheblicher Druck auf Beamte ausgeübt wird, auf die Einschaltung eines Rechtsanwalts zu verzichten, weil dieser das Verfahren nur kompliziert und schwierig mache. Der Beitrag zeigt deshalb auf, warum man sich als Beamter schnell in der Beschuldigtenrolle wiederfinden kann und warum es so wichtig ist, in einem solchen Fall einen Verteidiger zu konsultieren.

A. ZUR EINLEITUNG EINES ERMITTLUNGSVERFAHRENS REICHT DIE ANZEIGE EINES BESCHULDIGTEN

Es kommt immer wieder vor, dass sich Beschuldigte von der Polizei ungerecht behandelt fühlen. Das gilt umso eher, wenn die Beamten unmittelbaren Zwang anwenden mussten. Folgt dann noch eine Anzeige wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, neigen insbesondere „erfahrene" Beschuldigte dazu, zum Gegenschlag auszuholen und ein Ermittlungsverfahren gegen die Beamten nach § 340 StGB anzustrengen. Da die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,[2] ist das Ergebnis dieser Anzeige unausweichlich: Der Beamte ist plötzlich Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens. Davor kann man sich nicht einmal durch lehrbuchartiges Verhalten schützen, denn der querulatorische Beschuldigte wird in seiner Anzeige Dinge vortragen, die so nie geschehen sind. Dadurch gilt der Beamte prinzipiell erst einmal als verdächtig.

Entscheidend ist in dieser Situation der richtige Umgang mit den Ermittlungen. Denn mag der Tatvorwurf noch so unglaubwürdig sein, man muss wissen, dass der (vermeintliche) Verletzte einer Straftat nach § 340 StGB jede Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO anfechten und letztlich sogar das Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht betreiben kann. Das führt dazu, dass der Staatsanwalt die Kontrolle seiner Entscheidung durch die Generalstaatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht fürchten muss. Ein Ausweg bietet die Beantragung eines Strafbefehls oder das Angebot einer Einstellung nach § 153a StPO. Gerade unverteidigte Beamte akzeptieren lieber eine Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage, als sich streitig mit der Staatsanwaltschaft auseinander zu setzen. Das gilt umso mehr, wenn der Beamte kurz vor einer Beförderung steht oder keinen Rückhalt von seinen Vorgesetzten erfährt. Das Verfahren endet dann durch Zahlung einer mitunter empfindlichen Geldauflage, ohne dass an den Tatvorwürfen wirklich etwas dran war.

Ein Ermittlungsverfahren muss für den Beamten aber nicht so unerfreulich enden. Mit der Beachtung ganz simpler Verteidigungstechniken kann man sich als beschuldigter Polizeibeamter vor solchen Verfahrensabschlüssen schützen.

B. KEINE DIENSTLICHEN ERKLÄRUNGEN

Viele Beamte gehen nach wie vor davon aus, dass die aus ihrer Sicht schlüssige Darlegung eines Einsatzgeschehens in einer dienstlichen Erklärung dazu führen wird, dass das gegen sie eingeleitete Verfahren schnell eingestellt wird. Dabei wird aber ein entscheidender Aspekt des Ermittlungsverfahren übersehen: die Einstellungsentscheidung erfolgt nicht durch die Verfügung des Ermittlungsführers der Polizei, der selbst im Einsatztraining geschult und den Umgang mit renitenten Beschuldigten gewohnt ist, sondern durch Amts- und Staatsanwälte, die möglicherweise gar nicht wissen, worüber sie entscheiden.

Wer sich noch nie mit Mathematik beschäftigt hat, wird die Formel 2 x 2 = 4 nicht begreifen können, auch wenn sie für einen Mathematiker noch so logisch ist. Gleiches gilt für polizeiliches Handeln: Wer selbst noch nie ein Einsatztraining mitgemacht oder eine Festnahme durchgeführt hat, dem wird es schwer nachvollziehbar sein, warum z.B. ein Armstreckhebel oder ein Kreuzfesselgriff zur schulmäßigen Lagebewältigung erforderlich und gerechtfertigt ist und keine Körperverletzung darstellt, auch wenn der Betroffene anschließend unter Schmerzen leidet. Das ist nicht die Schuld der Amts- oder Staatsanwälte, entsprechende Schulungen kommen in ihrer Ausbildung nicht vor und es bestehen auch sonst kaum Möglichkeiten, sich umfassend mit polizeilichem Einsatztraining auseinander zu setzen. So unbefriedigend diese Situation auch sein mag, man kann und muss seine Verteidigungsstrategie daran anpassen.

C. ERST SCHWEIGEN, DANN REDEN

Jedem Polizeibeamten ist aus strafrechtlicher Sicht zu raten, sich voreiliger Stellungnahmen zu enthalten und sich erst dann zum Tatvorwurf zu äußern, wenn alle Zeugen vernommen, die Ermittlungen durchgeführt und Einsicht in die Ermittlungsakten genommen wurde. Das mag den einen oder anderen Vorgesetzten missfallen, ist aber das einzige Mittel, sich richtig gegen falsche Verdächtigungen zu verteidigen.

Obwohl der Stellenwert des Schweigerechts jedem Polizeibeamten genauso bekannt sein müsste, wie das verfassungsrechtliche Verbot, aus dem Schweigen Schlüsse zu Lasten des Betroffenen zu ziehen, zeigt die Praxis, dass nach wie vor die wenigsten Polizeibeamten von diesem Grundrecht Gebrauch machen. Es herrscht einerseits der Druck „von oben", mitunter aber auch der Irrglaube, eine spontan abgegebene Erklärung, eine schriftliche Einlassung oder eine Vernehmung durch einen Kollegen würde die eigenen Angaben glaubhafter machen und schneller zu einer Verfahrenserledigung führen, als die Stellungnahme über einen Verteidiger. Die Ausübung des Schweigerechts wird als „Schuldeingeständnis" missverstanden, denn wer schweigt, habe schließlich etwas zu verbergen.

Wozu das führen kann, zeigt ein Beispiel aus Hamburg: Dort hatte sich ein Polizeibeamte im Ermittlungsverfahren dahingehend eingelassen, er sei als Polizist darauf geschult, Einbrecher nicht laufen zu lassen. Diese nachvollziehbare Aussage wurde später dazu verwendet, ihm einen bedingten Tötungsvorsatz zu unterstellen.[3] Besonders gefährlich ist auch die Verwendung von Wörtern der Kategorie „Tritt" und „Schlag", selbst wenn diese in vermeintlich harmlosem Zusammenhang stehen. Man darf sich dann regelmäßig noch in der Hauptverhandlung anhören, ein Polizist habe nicht zu schlagen oder zu treten, völlig unabhängig von der zugrunde liegenden Situation.

Besonders gefährlich sind auch Angaben des beschuldigten Polizeibeamten, die sich auf schnelle Einsatzabläufe beziehen, etwa bei der Flucht des Täters, körperlichen Auseinandersetzungen und ähnlichem. Hier werden in der ersten Vernehmung häufig Angaben gemacht, die der Beamte zwar genau so wahrgenommen hat, die von Zeugen aber nicht bestätigt, im schlimmsten Fall sogar widerlegt werden. Diese Widersprüche kann man (fast) nicht mehr aufklären und sie führen regelmäßig zu einer Anklage.

Um all das zu vermeiden, sollte man zunächst von seinem Schweigerecht Gebrauch machen. Das zunächst erfolgte Schweigen bedeutet keinesfalls, dass man sich nur durch Schweigen verteidigen wird. Es dient nur dazu, den Ausgang des Ermittlungsverfahrens abzuwarten um darauf reagieren zu können. Gerade in Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt ist das Ziel der Verteidigung regelmäßig eine Einstellung ohne Auflagen. Man erreicht dies, indem man den Ablauf des Einsatzes, die Gefährlichkeit des Täters und die Probleme der Eigensicherung so darstellt, dass auch in diesem Bereich unerfahrene Juristen nach strafrechtlicher Würdigung nur zu einer Einstellungsentscheidung gelangen können. Das Erfahrungsdefizit auf Seiten der Justiz muss durch eine nachvollziehbare Schilderung, sofern möglich mit Bildern und Skizzen, ausgeglichen werden. Dabei muss insbesondere auf fehlende Handlungsalternativen und den regelmäßig bestehenden Entscheidungsdruck in Einsatzsituationen hingewiesen werden. Die praktische Erfahrung zeigt, dass nur so weitere Konsequenzen wie ein Strafbefehl oder gar die Verurteilung in erster Instanz verhindert werden können.

Die Ausübung des Schweigerechts ist auch keine Konfliktverteidigung. Auch wer zunächst schweigt, kann im Anschluss eine offene, kooperative Verteidigung verfolgen, bei der regelmäßig auch das persönliche Gespräch mit der Staatsanwaltschaft, die Einschaltung von Einsatztrainern als Sachverständige und die Erörterung der Eigensicherungsrichtlinien Verteidigungsstrategien sind. Sie erfolgen aber mit Unterstützung eines Rechtsanwalts und es besteht dann keine Gefahr, dass Aussagen oder dienstliche Stellungnahmen zur Belastung des Polizeibeamten verwendet werden können.

D. DIE KOSTEN

Der betroffene Polizeibeamte muss nicht fürchten, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts für ihn mit Kosten verbunden ist. Mitglieder der GdP genießen Versicherungsschutz über die Gewerkschaft und eines zeigt die strafrechtliche Praxis ganz deutlich: Wer unverteidigt bleibt, zahlt regelmäßig höhere Auflagen und Strafen, als ein verteidigter Beschuldigter. Das gilt erst recht für Polizeibeamte. ■

[1] Polizeiliche Kriminalstatistik 2013 S. 230.
[2] Vgl. § 152 Abs. 2 StPO
[3] So geschehen im Urteil des Landgericht Hamburg, BGH Beschluss vom 06. März 2008, Az.: 5 StR 192/07.

Rechtsanwalt Johann ist Strafverteidiger in Frankfurt und Doktorand an der Universität in Mainz,
Kontakt: www.fürstrafrecht.de;
info@fürstrafrecht. de

Rechtsanwalt Jördens ist Staatsanwalt a.D. und Strafverteidiger in Frankfurt
Kontakt: www.fürstrafrecht.de;
info@fürstrafrecht. de

KOMMENTAR

ERFAHRUNGSWERTE VON ERHEBLICHER BEDEUTUNG

In meiner Eigenschaft als Personalratsmitglied ist es meine hauptberufliche Pflicht, mich für die Belange der Beschäftigten einzusetzen. Das Gremium im Personalrat ist dem Gesetz nach ein Kontrollorgan, das daraufhin hinwirkt, dass die „Arbeitnehmerrechte" seitens der Dienststellenleitung eingehalten werden.

Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit unterscheide ich zwischen Straf- und Disziplinarverfahren.

Auch eine mögliche Einstellung nach § 153 StPO kann die Dienststelle veranlassen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Oft schwebt dies zusätzlich über einem. Es ist auch ein subtiles aber unlauteres Mittel, auf den Beamten Druck auszuüben. Wer glaubt, dass solche Verfahren schnell abgearbeitet werden, der glaubt auch an Osterhasen. In dieser Zeit wird man i.d.R. weder befördert noch in ein anderes Präsidium versetzt. Allein das muss Motivation genug sein, sich fachlich vertreten zu lassen.

Ich habe auch erlebt, dass im Ermittlungsverfahren die benannten Zeugen des Anzeigenerstatters per Anhörbogen zur Sache befragt wurden. Die Beteiligten wurden teilweise nicht vernommen, die Aussage nicht verifiziert. Wenn gegen Polizeibeamte ermittelt wird, erwarte ich eine Gleichbehandlung. Aus der Erfahrung heraus kann ich berichten, dass Kollegen teilweise gar nicht belehrt wurden oder gleich die Blutentnahme zum Nachweis von Substanzen in den Körperzellen angeordnet wurde ohne ein Urinschnelltest durchgeführt zu haben. Wir haben mal so etwas gelernt wie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und das mildeste Mittel.

Als ich selbst von der Dienstpistole Gebrauch machen musste, hatte ich einen Zeugenstatus. Trotzdem folgte eine Blutentnahme ohne Vortests. Auf meine Frage nach dem Warum, erhielt ich die Antwort, dies sei nur zur Entlastung. Ich fasse zusammen: Zeuge, Blutentnahme zur Entlastung! Dass es einer richterlichen Anordnung bedarf wurde völlig außer Acht gelassen. Damit möchte ich nur aufmerksam machen, es kann auch unmittelbar schon bei der Einleitung des Verfahrens schlecht starten. Und wer dann noch glaubt, hier ohne juristischen Beistand auszukommen, könnte sich nachhaltig geirrt haben.

Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Es muss nicht immer ein böser Wille unterstellt werden. Im Ergebnis bleibt aber, dass die berufliche Existenz oder der Werdegang gefährdet wird. Ein gesundes Misstrauen wäre hier eine gute Eigenschaft.

Problematisch ist auch, wenn die ursprüngliche Anzeige in der Folge zu einer anderen und weiteren Vorwurfslage führt, die mit der Ausgangslage gar nichts zu tun hat- Das könnte man auch als „Zufallsfund" bezeichnen.

Ich kann deshalb nur raten: Ohne Akteneinsicht, keine Aussage! Aus eigener, gelebter Erfahrung kann ich nur berichten, dass der Beschuldigte selbst der schlechteste Verteidiger ist. Emotionen, Betroffenheit, Schmäh begleiten einen oft durch diese Zeit. Dies hat mitunter erheblichen Einfluss im Privatleben.

Eine Staatsanwaltschaft, die Behördenleitung, die internen Ermittler und die Justiziare der Behörde reagieren auf rechtsanwaltliche Schriftstücke völlig anders. Das liegt in der Natur der Sache und hat andere Auswirkungen, als wenn man ohne juristischen Beistand alleine da steht.

Rechtschutz bedeutet auch, seine Rechte gewahrt zubekommen. Feststellen zu lassen, ob mit einem richtig und gesetzeskonform umgegangen wird. Behauptungen sind schnell aufgestellt. Ohne Akteneinsicht lässt es sich nicht verifizieren, wie diese Behauptung zustande kam.

Im Ergebnis kann ich berichten, dass alle Kolleginnen und Kollegen, die ich über die Jahre überzeugen konnte, sich juristisch vertreten zu lassen, nachts besser und entspannter schlafen konnten- Ich auch. Das Gefühl gut vertreten zu sein, ist für die schwierige Verfahrenszeit ein wichtiger Bestandteil gesund zu bleiben und nicht zu verzweifeln.

Unsere Rechtschutzabteilung auf der Landesgeschäftsstelle

ist unter der Rufnummer 0611/ 99 22 720 zu erreichen.

In Südhessen sind eure Ansprechpartner die Vorstandsmitglieder. ■

Antonio Pedron, POK
Personalratsvorsitzender,
Mitglied im Personalrat seit 2008
Bezirksgruppenvorsitzender der GdP
Südhessen

JUSTIZ- PERSONALRATSWAHLEN 2016

NETZWERK FREIE WÄHLER HESSENWEIT AM START

Justizvollzugsbedienstete in Hessen werden vorerst nicht durch die GDP vertreten.

Vorab möchten wir uns, das ist eine Gruppe von Bediensteten des Justizvollzuges, recht herzlich bedanken, dass wir die Plattform sowie das Wissen der GDP-Hessen nutzen können.

In den vergangenen Jahren zeigten zahlreiche unserer Bediensteten mit ihrem Beitritt ihr Interesse an der Gewerkschaft der Polizei-Hessen.

Weitere Beitritte sollten folgen, wenn uns die GDP-Hessen vertreten darf.

Ja, darf, das heißt eine Gewerkschaft muss darum bitten, eine Gruppe vertreten zu können.

Das wird durch den Dachverband, den DGB sowie durch Satzungen geregelt.

Vertritt bereits eine Gewerkschaft des Dachverbandes eine Gruppe, so wird es schwierig, überzeugend darzulegen, warum denn unbedingt eine andere Gewerkschaft, hier die GDP-Hessen die Vertretung dieser Gruppe übernehmen will.

Ja hier war es wieder das geflügelte Wort vertritt! Vertritt heißt vertreten, das heißt für jemanden einstehen, für ihn kämpfen, für ihn sprechen.

Wo ist denn unsere Vertretung im Justizvollzug?

Wer spricht denn für uns, wer kämpft für uns, wer steht für uns ein?

Wo ist unsere gewerkschaftliche Vertretung in den Justizvollzugsanstalten?

Seit Jahren hagelt es bei unserer Hausgewerkschaft ver.di Beschwerden in Bezug auf die Vertretung. Ein Handlungsbedarf von Seiten der Gewerkschaft wird scheinbar nicht gesehen. Das Ergebnis: Fast keine Listen mehr bei Personalratswahlen von ver.di, Reduzierung der Ansprechpartner in den Gewerkschaftshäusern aufgrund gesunkener Mitgliederzahlen, usw. - ein Teufelskreis.

Bundesweit existiert der Wunsch vieler Noch- Mitglieder von ver.di nach einer schlagkräftigen Fachgruppenvertretung **Justizvollzug** wie zu ÖTV Zeiten.

Viele schätzen den Dachverband DGB als starken Rückhalt und wollen diesem auch nicht den Rücken kehren.

Man schaute sich um und sah in der GdP den geeigneten Partner, welcher uns inhaltlich sehr nahe steht, man kann sogar sagen wir wären „Themenzwillinge" und die GdP ist auch eine Gewerkschaft unter dem Dachverband des DGB.

Was liegt hier näher, um mal frech anzufragen, ob diese bereit wäre unsere Bediensteten in Form einer eigenen Fachgruppe einzubinden und zu unterstützen?

Die Antwort überraschte uns alle, natürlich wäre die GdP bereit die Kolleginnen und Kollegen des Justizvollzugsdienstes analog wie in Bremen, Schleswig- Holstein oder Berlin zu vertreten, dazu wären aber Satzungsänderungen in Hessen notwendig.

Diese wurden 2014 auf dem Landesdelegiertentag der GdP verabschiedet.

Auch auf dem Bundesdelegiertentag 2015 der GdP sprachen sich die Delegierten für eine Satzungsänderung und eine Fachgruppenvertretung „Justizvollzug" aus.

Noch im April 2015 erreichte uns die Nachricht, dass der DGB als Dachverband scheinbar damit einverstanden ist, dass wir als Justizvollzugsbedienstete von der GDP-Hessen vertreten werden können.

Die Euphorie war bei uns schon recht groß.

Die GDP und Verdi sollten sich zusammensetzen und eine Lösung suchen/finden.

Ein Treffen mit der zuständigen Bezirksgruppe der GDP-Hessen und Justizvollzugsbediensteten im Juli 2015 war bereits geplant und wurde auch durchgeführt.

Man verstand sich auf Anhieb, ist auch kein Wunder, denn die Themen und Probleme, welche durch die GDP-Hessen vertreten werden, sind mit unseren annähernd gleich.

DAUMENDRÜCKEN WAR ANGESAGT.

- Unser Anliegen unterstützend, erklärten wir Anfang August, Herrn Grün und Herrn Bothner schriftlich unsere derzeitige Situation mit der Bitte, im Ergebnis, die gewerkschaftliche Vertretung, der GDP-Hessen, zu übertragen.
- Auch für den Dachverband DGB durch Mitgliederzuwachs durchaus ein Gewinn.
- Wir, als eine Gruppe von Bediensteten des Justizvollzugdienstes sehen keine Alternative zur GDP-Hessen, wir wollen in die GDP-Hessen, wir wollen in dieser starken Gewerkschaft mitarbeiten.
- Warum sollte in Hessen nicht möglich sein, was in anderen Bundesländern schon lange Realität ist. Dort gibt es in der GDP Fachgruppen Justizvollzug, einig nebeneinander/miteinander in der Sache kämpfend.

> WIR WARTETEN AUF GRÜNES LICHT

Ende August erhielten wir, die für uns enttäuschende Antwort, dass uns die GDP nicht vertreten darf!

Ver.di reklamiert für sich das Alleinvertretungsrecht und droht mit Strafgeldern sollten weitere Mitglieder aus dem Justizvollzug in die GdP aufgenommen werden.

Das musste erst mal verdaut werden.

Bereits seit Jahren kämpfen einzelne Justizvollzugsbedienstete für diese Sache. Sollte diese nun endgültig zerschlagen sein?

Wir wissen es nicht?

Eine Hoffnung wurde zunächst zerschlagen, doch die Einstellung bleibt!

NETZWERK FREIE WÄHLER am Start in den hessischen JVA.

Im diesem Jahr stehen die Personalratswahlen/Hauptpersonalratswahlen an. Wir haben uns entschieden mit einer Freien Liste anzutreten.

Unsere Liste nennt sich -NETZWERK FREIE WÄHLER-

In den letzten Jahren haben wir von der Fachlichkeit der GdP viel Unterstützung erfahren. Auf örtlicher Ebene haben wir auch eine gute und enge Zusammenarbeit mit vereinzelten GdP-Personalräten. Wir sind die Guten!

Wir werden im örtlichen Personalrat (ÖPR), für den Hauptpersonalrat (HPR) Justizvollzug und für die Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

h e s s e n w e i t antreten.

Wir brauchen eine starke Vertretung um den demokratischen Grundgedanken leben zu lassen.

Bislang reklamiert der Beamtenbund für sich, die einzige gewerkschaftliche Vertretung für Justizvollzugsbedienstete in Hessen zu sein.

Das nicht zu Unrecht, denn wenn es keine ernstzunehmenden weiteren gewerkschaftlichen Interessenvertretungen gibt, dann stimmt die Behauptung.

v.l.n.r. Günter Blitz Personalratsvorsitzender JVA DA, Claudia Bütter GdP Südhessen und Stellv. Personalratsvorsitzende PPSH, Lothar Brühl Personalratsvorsitzender Weiterstadt, Steven Krumbholz Mitglied HPR und Spitzenkandidat HPR Netzwerk freie Wähler

Wir wollen das ändern!

Wir sagen Schade, dass wir durch die GDP-Hessen nicht vertreten werden dürfen, kämpfen aber weiter gemeinsam für eine gute und richtige Sache.

DIE HOFFNUNG AUF EINE „FACHGRUPPE JUSTIZVOLLZUG" IN HESSEN STIRBT ZULETZT

■

Günter Blitz
Personalratsvorsitzender
JVA Eberstadt

AUFGABEN UND EINGRUPPIERUNG DER ORDNUNGSPOLIZEI (HILFSPOLIZEI)

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Gefahrenabwehr oder zur hilfsweisen Wahrnehmung bestimmter polizeilicher Aufgaben können Kommunen auf Grundlage des § 99 HSOG Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte bestellt werden.

Meist werden sie unter der Bezeichnung Ordnungspolizeibeamtin oder Ordnungspolizeibeamter geführt.

Im Rahmen unserer Aufgaben haben Ordnungspolizeibeamtinnen und –beamten ähnliche Befugnisse wie Polizeivollzugsbeamte, arbeiten eng mit den Polizeibehörden zusammen und sind kommunale Beschäftigte von Ordnungsbehörden/Gefahrenabwehrbehörden.

Unsere Aufgaben können sich je nach Größenordnung der Kommune unterscheiden und die örtliche Zuständigkeit steht im direkten Zusammenhang des jeweiligen Amtsbereichs der Behörde.

Zur Erledigung unserer Aufgaben wirken unterschiedliche Organisationseinheiten mit, ständiger Informationsaustausch ist unabdingbar.

Wir nehmen unsere Aufgaben und Befugnisse nach pflichtgemäßem Ermessen wahr und sind zuständig,

- für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Durchsetzung von Regeln, die geordnetes Zusammenleben von Menschen ermöglicht

- für die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Kontrolle des ruhenden und fließenden Verkehrs, wie z. B. Verunreinigung öffentlicher Wege und Plätze, Nichtbeachtung von Verboten in der Verordnung zum Schutz öffentlicher Grün- und

Erholungsanlagen, störendes Verhalten, Beschädigung von öffentlichen Gebäuden, Bänken und anderen Sachen durch Vandalismus. Halterermittlung, Auflagenermittlung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Zusammenarbeit mit polizeilichen und örtlichen Dienststellen nach dem Hundegesetz und anderen gesetzlichen Grundlagen

- Durchführung von Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung und Anfertigung von Stellungnahmen und Berichten zur Weitergabe an andere Dienststellen.

Wir müssen über ein umfassendes Fachwissen verfügen und benötigen eine hohe Kommunikationskompetenz, Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Fingerspritzengefühl aber auch Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreude. Da auch Konflikte bei unserer Tätigkeit nicht vermeidbar sind, müssen wir überlegen, durch welches Verhalten wir deeskalierend wirken können um Aggressionen zu mindern oder auch zu verhindern.

In den vergangenen Jahren hat sich das Verhalten der Bevölkerung auch gegenüber der Ordnungspolizei verändert, die Gewaltbereitschaft ist gestiegen und die Hemmschwelle gesunken. Auch wir sind verbalen Beleidigungen und tätlichen Angriffen ausgesetzt. Das Verhalten ist zunehmend respektlos!

Hinzu kommen Aufgabenmehrungen, gerade im Bereich der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Präventionsarbeit. Es hat den Anschein, dass ursprüngliche Aufgaben, etwa die der Verkehrssicherheit und -überwachung dienen, nicht mehr im erforderlichen Umfang erfüllt werden.
Es häufen sich jedoch Bürgeranfragen und -beschwerden und das wiederum ist ein Teufelskreis.

Die veränderten Geschäftsprozesse und Zuständigkeiten und das niederschwellige Verhalten in der Bevölkerung beschäftigen uns Ordnungspolizeibeamtinnen und –beamten seit langem – so auch bei der Frage unserer Eingruppierung.

AUFGABEN UND EINGRUPPIERUNG DER ORDNUNGSPOLIZEI (HILFSPOLIZEI)

Seit Jahren hoffen wir, dass sich Veränderungen im Bereich unserer Eingruppierung ergeben und uns eine finanzielle Wertschätzung in Form von Höhergruppierungen entgegengebracht wird.

Am 01.Oktober 2005 trat der TVöD (Tarifvertrag Öffentlicher Dienst) für die kommunalen Beschäftigten in Kraft und löste den BAT (Bundesangestelltentarif) ab. Bis heute haben es die Tarifvertragsparteien auf kommunaler Ebene aber nicht geschafft, Tätigkeitsmerkmale bzw. Eingruppierungsrichtlinien zu formulieren, die eine ordentliche Bewertung von Stellen ermöglicht.

Denn, Grundlage für die Eingruppierung ist eine aktuelle Stellenbeschreibung, nur damitchem Wege klären zu lassen. Der Klage des Außendienstmitarbeiters wurde durch das Bundesarbeitsgericht am 21.03.2012 stattgegeben und er erhielt die seiner Tätigkeit entsprechende höhere Eingruppierung.
Unsere GdP reagierte mit einem Info-Schreiben am 07. August 2013 an alle Mitglieder der Ordnungspolizei und fügte gleichzeitig einen vorgefertigten Antrag zur tarifgerechten Eingruppierung mit Bezug auf das BAG-Urteil vom 21.03.2012 bei.

Die GdP-Mitglieder der Ordnungspolizei haben direkt Höhergruppierungsanträge bei ihren Behörden gestellt.

Leider führte dies nicht zum erhofften Erfolg. Schuld daran waren nicht alleine die fehlende Bewertungsgrundlage nach dem TVöD, sondern auch die leeren Haushaltskassen.

Die Städte taten sich – trotz der derzeit offensichtlich rechtswidrigen Eingruppierung - schwer bei der Umsetzung, was bei den Ordnungspolizeibeamtinnen und –beamten auf großes Unverständnis traf. Denn, schließlich haben sie sich auf ein rechtskräftiges, höchstrichterliches Gerichturteil bezogen. …….
Auch die GdP-Mitglieder der Ordnungspolizei der Städte Wetzlar, Gießen und Marburg nahmen den Rechtsanspruch unserer Gewerkschaft in Anspruch und brachten Klagen auf den Weg.

Mittlerweile gab es mehrere Gerichtsentscheide zu unseren Gunsten, aber auch Vergleichsangebote der Arbeitgeber, die von Beschäftigten teilweise angenommen wurden.
Wir sind derzeit auf einem guten Weg – leider haben aber noch nicht alle Kommunen die Zeichen der Zeit erkannt!

Zur Autorin:
Martina Majerhofer ist gelernte Ordnungspolizistin und derzeit bei der Stadt Wetzlar freigestelltes Personalratsmitglied. Seit 1988 gehört sie unserer Gewerkschaft an!

GEMEINSAM STARK

Gemeinsam stark
KHK Rodenheber & POK Pedron

Bereit für weitere vier Jahre Personalvertretung!
POKin Maike Krämer, POKín Claudia Büttner,
VAe Monika Duric und VAe Klaffke

Mit viel Erlebtem gemeinsam in die Zukunft mit Überzeugung für die Personalratsarbeit
POK Pedron & VA Hotz

POLIZEI REPORT

Informationen • Nachrichten • Mitteilungen

der Bezirksgruppe Südhessen
der Gewerkschaft der Polizei und der
PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen

für Südhessen mit den Kreisen
Groß-Gerau, Darmstadt, Bergstraße, Odenwald
und D V/S Südhessen

Herausgeber:
PSG Polizei Service Gesellschaft mbH Hessen
Wilhelmstraße 60a, 65183 Wiesbaden
Geschäftsführer: Heinrich R. Jud, Ppa. Andreas Grün
(Landesvorsitzender GdP Hessen)
Verleger:
POLREPORT-Verlagsges. mbH für Öffentlichkeitsarbeit,
Kölner Straße 132, 57290 Neunkirchen
Geschäftsführer: H. R. Jud
Büro Frankfurt:
Seckbacher Landstraße 6, 60389 Frankfurt
Telefon (0 69) 7 89 16 52
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Andreas Jochum, Stephan Buschhaus
Redaktion/Redaktionsanschrift:
GdP BZG Südhessen
Antonio Pedron (ViSdP), Reinhard Wittke, Günter Blitz, Carsten Pick
Die Bezirksgruppe im Internet:
gdpsuedhessen@gmx.de
Druck und Verarbeitung: NK-Vertrieb GmbH, Abt. NK-DRUCK, 57290 Neunkirchen

Erscheinungsweise: 15.3. / 15.6. / 15.9. / 01.12.

Der Bezugspreis von € 2,60 ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr für Rücksendung oder Veröffentlichung übernommen. Nachdruck aller Artikel, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Kürzungen der Artikel bleiben vorbehalten; die mit Namen versehenen Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Alle Artikel werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Abgedruckte Beiträge gehen in das Verfügungsrecht des Herausgebers über. Die Benutzung von Anschriften zu Werbezwecken ist untersagt und wird als Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb (Gesetz vom 7.6.1909) bzw. als Verletzung des Urheberrechts (Gesetz vom 09.9.1965) strafrechtlich verfolgt. Auch ist die Benutzung von Ausschnitten zur Anzeigenwerbung untersagt.
Redaktionsschluß 1.2. / 1.5. / 1.8. / 1.11.
(ISSN 0937-5333)

In stillem Gedenken…

Wie zu Redaktionsschluss bekannt wurde, verstarb unser sehr geschätzter Kollege

Dr. phil. Dr. jur. Dr. rer. pol. Wolfgang Pausch

am 23.02.2016 im Alter von 70 Jahren.

„Doktor, Doktor, Doktor – Polizist“ so titelte die Frankfurter Rundschau die Überschrift am 25. August 2008 als unser ehemaliger Verwaltungschef der Abteilung Verwaltung in Ruhestand ging. Zum Abschied aus dem aktiven Verwaltungsdienst machte er sich das wichtigste Geschenk selbst. Der damals 63-Jährige legte eine Dissertation an der TU Darmstadt ab. Seine Doktorarbeit handelte über „Polizeiarbeit im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeit und Sicherheitsauftrag“.

An der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt am Main promovierte er zum Dr. phil. (Philosophie). An der Justus-Liebig-Universität zu Gießen promovierte er dann zum Dr. jur. (Rechtswissenschaft). Seit 2010 war Dr. Dr. Dr. Pausch als Rechtsanwalt bei BERNZEN SONNTAG in Frankfurt am Main tätig und vertrat erfolgreich viele Kolleginnen und Kollegen.

Dr. Dr. Dr. Pausch war Landesvorsitzender der "Sozialdemokraten in der Polizei" und u.a. auch Referent der SPD-Bundesfraktion für die Gesamtbereiche Innere Sicherheit und für die Unabhängige Kommission Parteivermögen. Er hatte eine sehr große Verwendungsbreite die seinesgleichen sucht.

Er war ein langjähriges GdP-Mitglied und stand der GdP oft in juristischen Fragen und als Referent bei Seite. Sein unermüdliches Engagement für Gewerkschaft, Partei und Polizei waren beindruckend. Unvergesslich bleiben seine Arbeitseinstellung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen und der respektvolle Umgang mit seinen Mitarbeitern und Personalräte im PPSH. Seine Warmherzigkeit, Hilfsbereitschaft und Fachlichkeit werden uns fehlen.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Frau Anja und seinen Angehörigen.

Wir werden Wolfgang stets in ein ehrendes Andenken bewahren.

Darmstadt, im März 2016

Der Vorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Südhessen

WEGKLICKEN – WEGKLICKEN –WEGKLICKEN...

Prompte Reaktion aus dem Innenministerium, wie nicht anders erwartet reagiert Herr Beuth auf unsere Schreiben. Der Haken daran, leider nicht in der erhofften Form.

Momentan werden die Kollegen landesweit von den Behördenleitungen über die Unwirksamkeit unserer Forderung informiert.

Dabei werden formale Gründe herangezogen, so nach dem Motto, dass Vorgesetzte den Nachgeordneten Beamten Informationen und Weisungen erteilen können.

Interessant ist die Begründung:

Es wird Formaljuristisch formuliert,
Die Pflicht zur Entgegennahme von mündlichen oder schriftlichen Informationen durch den Dienstherrn sei Ausfluss der Grundpflichten der Beamtinnen und Beamte, die in § 33 des BeamtStG ihren Niederschlag gefunden haben.

Dann jedoch wird wieder relativiert, man müsste ja diese „Newsletter" nicht lesen und die Kenntnisnahme nicht bestätigen, also sei diese Pflicht im konkreten Fall auch Verhältnismäßig.

Das wird als fadenscheinige Begründung angeführt, dass die Beamten kein Recht hätte zu verlangen, dass die Übersendung des Newsletter auf dem Standardarbeitsplatz unterbleibt.

Das müssen wir erst mal so hinnehmen, macht nix, war ja sowieso nicht die Zielrichtung.

Zielrichtung war die ständige „Lobhudelei" in den Schreiben, ohne das den Sprüchen eine tatsächliche zählbare Wertschätzung, beispielsweise das Ende der ständigen Abkoppelung an die allgemeine Einkommensentwicklung, etc., (man könnte hier zig Beispiele anführen) geführt hat.
Diese Kritik ist an der entsprechenden Stelle so richtig angekommen.

Wenn auch kein Wort darüber fällt, warum die Kollegen überhaupt zum Gedanken der Abbestellung der „Newsletter" kommen.

Sie mussten sich durch unsere Aktion Gedanken machen, dabei müssen die Beweggründe der Kollegen auch dem Minister offenbar geworden sein. Ich bin überzeugt die Kritik ist genau da angekommen wo sie hinsollte.

Damit ist der Aktion ein voller Erfolg beschieden.

Und mit Verlaub, es werden im dienstlichen Alltag so viele Mails gelöscht, hier heißt es einfach
-wegklicken-

Dietmar Rodenheber

WER KANN BEI DER WOHNUNGSSUCHE HELFEN?
KANTINEN-MITARBEITERIN IM PPSH SUCHT DRINGEND EINE 1-1/2 ZIMMERWOHNUNG IN DARMSTADT BIS 550€ WARM.
TEL. 06151/ 969- 2163 ERREICHBAR MO.-FR. VON 06:30 – 14:00 UHR